

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Luftverkehrsverwaltung**

Vom 24. Juni 1998

Aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen ([SächsZuÜbG](#)) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung ([LuftZustVO](#)) vom 7. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 99), geändert durch Verordnung vom 28. November 1995 (SächsGVBl. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Halbsatz „, die mit Luftfahrzeugen ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden“ gestrichen.
2. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt
„16a. die Ausübung der Luftaufsicht gemäß § 29 LuftVG;“
3. Die bisherige Nummer 16a wird Nummer 16b.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftaufsicht](#) vom 9. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 4) außer Kraft.

Dresden, den 24. Juni 1998

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär**